

# Siebenbürger Wochenblatt.

Mit allergnädigster Bewilligung.

No. 42

Kronstadt, 27. Mai

1847.

## Oesterreichische Monarchie.

### Siebenbürgen.

Der Parazder Salinen-Werksarzt Alexander Gaiszter ist zum Nagager, und der Déésaknaer Werksarzt Alexander Marokoffi zum Toplisjaer k. Werksarzte befördert worden.

**Landtagsnachrichten.** 50. Landtags-Sitzung vom 27. April. Gegenstand: Strafgewalt des Grundherrn. 11. Gesetzkartikel.

Nach Feststellung des Protokolls meldete der Präsident, daß an die Stelle des von seiner Funktion als Deputirter des Mediascher Stuhls abgetretenen Joseph Hamer, Johann Hirling gewählt worden sei. Zum Gegenstande der Tagesordnung spricht zuerst

Der eine Hunyader Comitatsdep. und zwar gegen die drei Strafweisen, welche der vorliegende Artikel des Operats der system. Deputation dem Grundherrn in Fällen von Urbarialvergehen zugestelt. Die erste dieser Strafweisen, nach welcher der Unterthan für versäumte Tagfrohn zu einem Zwanziger zahlen und das versäumte einholen soll, wünscht Sprecher dahin abgeändert, daß die versäumten Tagfrohn mit je einem Gulden gestraft werden. Auch das ungar. Urbarium enthalte diese Bestimmung, welche das Gute habe, daß sie dem Unterthanen seine Schuldigkeit vor Augen hatte, der Fahrlässigkeit desselben und auch dem Mißbrauch von Seiten des Grundherrn steure. Indessen solle es dem Unterthanen unbenommen sein, diese Strafe mit zwei Tagfrohn zu lösen. Auch den Arrest als die zweite dem Grundherrn zustehende Strafweise verwirft Sprecher, einmal: wegen der nicht allgemeinen Ausführbarkeit dieser Bestimmung, indem es kaum 20 Grundbesitzer gebe, welche Gefängnisse besitzen, dann: weil dadurch die Moralität des Volkes schlecht gefördert werde und endlich weil diese Strafe, wenn sie etwa im Affekt ungerechterweise diktiert und vollzogen werde, nicht wieder gut gemacht werden, eine ungerecht abgenommene Geldstrafe aber ersetzt werden könne. Die Ausschickung auf öffentliche Arbeit hält Sprecher für so eben unstatthaft, weil da-

durch der Unterthan der Willkür des Grundherrn preisgegeben und dabei doch der Zweck aller Strafe, nämlich Besserung nicht erreicht werde. — Auf Grundlage dieser Ansichten und nicht so sehr von den Grundsätzen als viel mehr in einzelnen Punkten vom Deputationsoperat abweichend stellt Sprecher folgenden Antrag: 1. §. Der in der Erfüllung der im 4. §. dieses Jahres bezüglich der Herrndienste nach Zeit und Weise festgestellten Bestimmungen saumselig und mit Nachtheil für den Grundherrn verfahren, oder sich solchen Diensten geradezu entziehende Unterthan kann auch ohne Dazwischenkunft der Behörde vom Grundherrn gestraft werden; und zwar soll ihm für jede ohne genügenden Grund versäumte Handfrohn (gyalog napszám) ein Gulden abgenommen werden können, welche Strafe jedoch mit zwei Handfrohn zu lösen dem Unterthan unverwehrt bleibt. Für Tagfrohn mit dem Zuge (igás napszám) gilt das Doppelte. In dem Falle, wenn er nicht zu der vom Gesetz bestimmten Zeit, sondern später zur Dienstleistung erscheint, soll der Grundherr das versäumte am andern Tage durch ihn einholen lassen können. 2. §. Der zwar zur rechten Zeit bei der Arbeit erscheinende aber wegen Schaden bringender Arbeit weggeschickte Unterthan verfällt derselben Strafe; für den verursachten Schaden soll er, nach vorhergegangener Abschätzung durch die Geschworenen des Orts oder des Nachbardorfs verhalten werden können, bis auf 6 fl. Ersatz zu leisten; den durch seine Hausgenossen verursachten Schaden zu ersetzen ist allemal der Unterthan (bei vorbehaltenem Regreß) verpflichtet. 3. §. Diese sogleich vollziehbare Strafe darf von dem Grundh. oder dessen Bevollmächtigtem erst nach vollkommener Untersuchung und in Gegenwart zweier gültiger Zeugen, welche auch die Dorfgeschworenen sein können, dem Unterthan auferlegt werden. 4. §. Wenn der Unterthan oder ein Angehöriger desselben den Grundherrn, dessen Pächter oder Wirtschaftsbeamten mit Beleidigungen angriffe, sich bei der Arbeit ungehorsam und ungebührig benähme, so kann ihn der Grundherr oder dessen mit der Uebung der Strafgewalt Bevollmächtigte sogleich arretiren, in Eisen schlagen, und zur verdienten Bestrafung der Behörde überliefern, wobei die Ortsobrigkeit die requirirte nöthige Hülfenz leisten muß. 5. §. Derjenige Grundherr welcher seine Strafgewalt nicht üben will, kann solche sei-

nem Wirthschaftsbeamten, Pächter oder wem immer übertragen, nur muß diese Uebertragung der betreffenden Behörde angezeigt werden. Da es sich von selbst versteht, daß im Falle durch Mißbrauch der Strafgewalt Schaden erwächst, der derartig Bevollmächtigte zur Ersatzleistung oder zur weiter unten zu bestimmenden Bestrafung nicht genügt, so liegt die vollständige Beugthuung dem Grundherrschaft ob. 6. §. Die übrigen nicht urbarialischen Verhältnisse des Unterthan werden auch im Wege der ordentlichen Behörden und Gerichte geordnet werden.

Der eine Udvarhelyer Stuhldep. erklärt sich im Sinne seiner Instruktion gegen alle Strafgewalt des Grundherrn, weil wegen der natürlichen Parteilichkeit, die sogar bei fremden Händeln Einfluß übe, Niemand in eigener Sache Richter sein könne, und wünscht Vergehen, die ein schnelles Verfahren erheischen, durch den Dorfrichter verhandeln zu lassen, weil die Intervention des Stuhlrichters die Sache unvermeidlich zu lange hinhalte. Bezüglich der Strafweisen schließt sich Sprecher an das Operat, obwohl er zwischen demselben und dem Hunyader Antrag in diesem Stücke keinen sonderlichen Unterschied findet.

Der eine Zaránder Dep. findet ebenfalls keine besondere Verschiedenheit zwischen den beiden Gesetzesvorschlägen. Den 2. §. des Operats, wo der Grundherr wenn er das zu späte Erscheinen bei der Frohnarbeit gelten läßt, eine ganze Tagfrohn zu rechnen gezwungen ist, wünscht er nach dem Hunyader Antrag modificirt, und zum 6. §. beantragt er den Zusatz: „daß bei einem durch die Schuld des Unterthanen nothwendig gewordenen Urbarialprozeß die Prozeßkosten auf den Unterthanen fallen,“ im Uebrigen stimmt er für den Antrag. Mittelskolnok ist wie Stuhl Udvarhely gegen alle Strafgewalt des Grundherrn, wünscht jedoch statt des Dorfgerichts die Intervention der öffentlichen Beamten (publicus tisztek.) Im Uebrigen stimmt er für den Hunyader Antrag.

Comitat Krasna erklärt sich für das Operat der system. Deputation mit wenigen auf die Bestrafung der Arbeitsversäumnisse bezüglichen Abänderungen, bezüglich der Beleidigungen soll zwischen mündlicher und thätlicher wohl unterschieden und Letztere nach den bestehenden Strafgesetzen behandelt werden. Comitat Thorda will statt der den Unterthanen ausaugenden Geldstrafen den Stock, welchen jedoch der Unterthan mit öffentlicher Arbeit soll ablösen können. Der eine Aranyoscher Deputirte stimmt für den Hunyader Antrag, indem derselbe alle von seinen Sendern gewünschten Modificationen des Deputationsoperats enthalte.

Der eine Maroscher Stuhldeputirte findet seine Instruktion mit dem Hunyader Antrag vielseitig übereinstimmend. Geldstrafe und Arrest hält Sprecher für verwerflich und stimmt für öffentliche Arbeit. Sollte jedoch die Mehrheit für die Geldstrafe stimmen, so soll sie wenigstens auf den Fuß, welchen das Operat bestimmt herabgesetzt werden. — Während Sprecher es gut heißt, daß der Unterthan für den durch sein Versehen verursachten Schaden verantwortlich sei, wünscht er zugleich eine gleiche Verantwortlichkeit des Grundherrn bezüglich seines Bevollmächtigten. (Schluß folgt.)

Kronstadt, den 26. Mai. Heute Morgens um 10 Uhr fanden in der hiesigen katholischen Kirche die feierlichen Exequien für weiland Sr. k. k. Hoheit den Hrn. Erzherzog Carl statt. Das Seelenamt wurde vom hochw. Hrn. Abte Ant. Kovács v. Felsalu unter Assistenz mehrerer Herren Geistlichen abgehalten, wozu sich eine zahlreiche Menge von theilnehmenden Personen eingefunden hatte. Das ganze hier garnisonirende, sowie das löbl. Officiercorps der in der Umgegend liegenden Division des Prinz von Savoyendragoneregimentes, sämtliche sich hier im Pensionsstande befindlichen Officiere, so wie der löbl. Magistrat und andere Civilbeamte wohnten demselben bei. Eine große Menge von Personen drängte sich zu, um der Todtenfeier beizuwohnen und den zum Andenken an den abgeschiedenen Helden errichteten Katafalk zu sehen. Dieser aus mehreren Hunderten von Gewehren, Pistolen, Säbeln und sonstigen militärischen Attributen zusammengesetzt, war von beinahe 200 Lichtern umgeben und trug auf seiner Höhe den Sarkophag, auf welchen sich die Insignien des hohen Verstorbenen die Erzherzogskrone, der Feldmarschallhut sammt Stab und Degen befand; die Hauptfronte zierte das Wappen des Hauses Lothringen, umgeben von Fahnen, unter welchen sich die des ehemaligen Kronstädter Bürgercorps, wozu J. M. die verwitwete Kaiserin-Mutter das kostbarste Band geschenkt, wie auch die des löbl. Dragonerregimentes Prin, von Savoyen auszeichneten. Zur Verherrlichung der Todtenfeier wurde von den vereinten musikalischen Kräften unsrer Stadt Mozarts unssterbliches Requiem aufgeführt. Vier Compagnien des hier garnisonirenden Infanterieregimentes Freiherrn von Bianchi unter dem Kommando des Hrn. Majors Freiherrn von Stutterheim waren ausgerückt und wohnten in der Kirche, dem Seelenamte bei, wobei sich um den Katafalk eine Spalier von 12 Unterofficieren bildete, und 4 Oberlieutenants desselben Regimentes die Wache hielten. Die feierliche Handlung endete um halb zwölf Uhr, der Katafalk, welchen der hiesige Herr Generalmajor und Brigadier Karl von Wohlhofer auf eigene Kosten errichten ließ, bleibt bis Morgen 8 Uhr Vormittags den Besuchen der zahlreichen Verehrer des hohen Verstorbenen ausgesetzt.

### Ungarn.

Stuhlweissenburg. (G. Congregation vom 6. bis 8. April.) Dem Agramer Rundschreiben, die Amtsenthebung des Turposjer Comes betreffend, hat das Stuhlweissenburger Comitat nicht beigepflichtet; hinsichtlich der Union will man vorerst auf die Einverleibung der siebenbürgischen Partes dringen. Zur Beglückwünschung Sr. k. k. Hoheit des Erzherzogs Stephan wurde eine zahlreiche Deputation ernannt, welche der Comitatsadministrator Graf Eugen Zichy anführen wird.

Der Grundherr von Duna-Pentele hat einen freiwilligen Steuerbetrag deponirt, und das Comitatz gebeten zur Tarirung seines Besitzthums und zur Ausmessung des competenten Steuerquantums eine Deputation auszusenden; ersteres wurde angenommen, letzteres aus dem Grunde verweigert weil über die Tarirung adeliger Güter kein Gesetz bestehe.

**Temesvár, 14. Mai.** Bei der Aussicht, daß mit dem Herbst des laufenden Jahres höchst wahrscheinlich die Stände des Reiches zu einem Landtage vereinigt werden, unterbreitet der hiesige Magistrat allerhöchsten Orts die unterthänigste Bitte, womit Se. Majestät in die allerh. königl. Vorschläge nochmals die Angelegenheiten der Städte aufzunehmen, und sie in ihre gesetzlichen landtäglichen Berechtigung zurückzuversetzen geruhen wolle. Alle l. Gespanschaften, Distrikte und königl. Freistädte wurden angegangen diese Bitte zu unterstützen. — Wir theilten bereits die Nachricht mit, daß die hiesige Eisenbahngesellschaft für den 25. April l. J. zu einer außergewöhnlichen Generalversammlung geladen ward. Der wichtigste Gegenstand derselben war die Verathung der Frage: ob es im Interesse der Temesvár-Szegediner Gesellschaft läge mit der Szegediner-Ketskemeter Eisenbahnunternehmung in Vereinigung zu treten? Diese Vereinigung wurde, wie bereits in Szegedin, im Principe auch hier angenommen, und beide Gesellschaften sandten aus ihrer Mitte Commissionsglieder ab um die Grundlagen auszuarbeiten, auf welchen die beiderseitige Vereinigung realisirt werden könne. Wir sind überzeugt, daß diese Vereinigung durch die imposante Strecke der Bahn von Temesvár bis Ketskemeter mit beiläufig 24 Meilen, und die ungetheilte somit ungehinderte Administration einer gemeinschaftlichen Unternehmung in jeder Hinsicht wichtig und vortheilhaft sei. In Folge dessen zweifeln wir auch nicht, daß diese Vereinigung nicht nur im Principe, sondern auch in der That ausgeführt werden wird. Die Vorarbeiten unserer Bahn bis Szegedin schreiten übrigens so rasch vorwärts, daß wir deren Beendigung nächstens entgegen sehen. —

### Oesterreich.

Die Wiener Zeitung vom 17. Mai bringt das allerh. Patent über die Statuten der in Wien errichteten k. k. Akademie der Wissenschaften, so wie die Ernennung von vierzig Mitgliedern dieser gelehrten Körperschaft, unter welchen man mit patriotischer Freude auch die illustren Namen des Erzbischof Patriarchen und Dichters Fürsten Ladislaus Pyrker, Sr. Exc. des Grafen Joseph Teleky Gouverneurs von Siebenbürgen und Präses der ungarischen Akademie, des durch seine historischen Forschungen hervorragenden Grafen Joseph Kemény und unsers als Orientalist berühmten Landesmannes Prof. Joseph Wenrich gewahrt.

### Russland.

#### Walachei.

Aus Briefen und Zeitungen welche wir so eben

aus Bukarest erhalten haben, ersehen wir, daß bei dem Ministerium des Fürstenthums Walachei eine Veränderung eingetreten ist. Da nun unsere Privatbriefe von dem Berichte der Bukarester Zeitung im Hergang der Sache einige Abweichungen erleiden, so wollen wir diesmal doch lieber die letztere Quelle benützen.

„Bukarest, 14. Mai. Mitteltst hohen Rescripts vom 13. Mai hat Se. Durchlaucht der regierende Fürst ein Reviement im Personal der höchsten Staatsbeamten anzuordnen für gut befunden und in Erwägung der Verdienste der nachstehend benannten Herren Großbojaren, um denselben ebenfalls Gelegenheit zu geben, ihre Vaterlandsliebe durch die That zu beweisen, geruhten Se. Durchlaucht dieselben zu folgenden hohen Stellen zu ernennen, und zwar:

den Hrn. Großlogothet und bisherigen Staatssekretär Eman. Baleano zum Chef des Justizdepartements;

den Hrn. Großlogothet und bisherigen Chef des Justizdepartements Alex. Villara, zum Chef des Departements des Innern;

den Hrn. Großlogothet Konst. Cornesko, zum Chef des Departements des Kultus und der geistlichen Angelegenheiten;

den Hrn. Großlogothet Konst. Cheresko zum Chef der Finanzverwaltung und

den Hrn. Großlogothet Konst. Philipesko zum Staatssekretär der auswärtigen Angelegenheiten.

Demgemäß haben bereits am gestrigen Tage die neu ernannten Herren Minister, um die 12. Mittagsstunde, den Eid der Treue auf die übliche feierliche Weise in die Hände Sr. Durchlaucht abgelegt und sind in ihre hohen Funktionen eingetreten.

Die ausgezeichneten vielfährigen Verdienste um den Staat würdigend, welche sich die hierdurch in Disponibilität getretenen bisherigen H. H. Minister, Großban und erster Landesbojar Georg Philipesko als provisorischer Minister des Innern, Großlogothet Eman. Floresko als Minister des Kultus, und Großlogothet Johann Philipesko als Finanzminister erworben haben, geruhte Se. Durchlaucht einem jeden dieser Hrn. Großbojaren, mittelst direkt an dieselben gerichteter Reskripte die landesfürstliche Anerkennung und ganz besondere Zufriedenheit in den huldvollsten Ausdrücken zu erkennen zu geben.

### Deutschland.

Preußen. In der Sitzung der Curie der drei Stände des vereinigten Landtags vom 5. Mai, in welcher bekanntlich das Bescholtenheitsgesetz mit den von der Commission und mehreren Mitgliedern der Curie vorgeschlagenen Aenderungen angenommen wurde, ernannte Hr. Schumann (Abgeordneter der Landgemeinden aus Kataywalla, Provinz Preußen) an die von den Abgeordneten des Großherzogthums Posen an den vereinigten Landtag gerichtete Petition um Aufrechterhaltung der den dortigen Polen zugesicherten Nationalität und Sprache, die von dem Herrn Landtagsmarschall zurück-

gewiesen worden sei, weil sie ein bloßes Provinzialinteresse zum Gegenstande habe. — Hr Schumann behauptete dagegen, ein Gegenstand, welcher die Lebensfrage eines ganzen Volksstammes, eines ganzen Landestheiles betreffe, sei eine innere Angelegenheit des ganzen Staats, und trug auf Verweisung des Petitionsantrages an eine Abtheilung an. Dieß wurde jedoch von dem Landtagsmarschall standhaft verweigert und es entspann sich eine lange Debatte über die Frage, ob der Landtagsmarschall befugt sei, über die Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit eines Petitionsantrages zur Verathung beim vereinigten Landtag zu entscheiden. — Da man sich hierüber nicht einigen konnte, so erklärte der Marschall, daß er die Frage förmlich zur Abstimmung bringen lassen wolle: „Ob die Versammlung der Meinung sei, daß er (der Marschall) den §. 26 a) des Reglements für den Geschäftsgang des vereinigten Landtags unrichtig ausgelegt habe, indem er sich nicht für befugt hielt, den in Frage stehenden Petitionsantrag anzunehmen?“ — Falls die Versammlung der Meinung sei, daß seine Ansicht in dem vorliegenden Falle nicht die richtige gewesen, so werde er sich veranlaßt sehen, hierüber die allerhöchste Entscheidung nachzusuchen. — Da die von dem Marschall gestellte und von einem der Sekretäre verlesene Frage von der Majorität der Versammlung bejaht wurde, erklärte der Marschall, daß er die allerh. Entscheidung nachsuchen werde.

Bei Eröffnung der Sitzung der Curie der drei Stände vom 6. Mai nahm der Marschall das Wort und las die von ihm aufgesetzte allerunterthänigste Eingabe an Se. Majestät den König über die verschiedene Ansicht in Betreff der Auslegung des §. 26. a) des Reglements der Versammlung vor; welche Eingabe mit den Worten schloß: Sollten Allerhöchstdieselben geruhen, meine Ansicht für die richtige zu erklären, so bitte ich aber um die ganz besondere Gnade, allergnädigst gestatten zu wollen, daß der oben gedachte Antrag, der eine Provinz betrifft, welcher wir alle das lebhafteste Interesse widmen, doch ausnahmsweise ein Gegenstand der Verathung des versammelten Landtags werden dürfe. In tiefster Ehrfurcht ersterbe ich Ew. königl. Majestät allerunterthänigst treuehuldigster. Berlin den 5. Mai 1847.“ (Viele Mitglieder der Provinz Posen erhoben sich zum Zeichen des Dankes von ihren Sitzen.)

#### Schleswig-Holstein.

Dem Nürnbergger Korrespondenten schreibt man aus Kiel, vom 7. Mai: Vorgestern hielt hier die schleswig-holsteinische Ritterschaft wiederum eine Versammlung, deren Gegenstand, wie allgemein behauptet wird, sich auf die frühere Erklärung in Betreff der Landesrechte, so wie auf die, der Ritterschaft zu erkennen gegebene Ansicht des Königs, daß jene Erklärung sich nach Form und Inhalt zur Beantwortung nicht eigne,

bezog. Die Ritterschaft soll — so heißt es — sich in Beziehung auf die Form eine nähere königl. Belehrung zu gehorsamer Nachachtung erbitten wollen, in Betreff des Inhalts aber auf die frühere Erklärung recurriren. Sogar spricht man, im Fall auch jetzt keine Antwort erfolgen sollte, von einer demnächstigen Eingabe an den Bund. Ich theile Ihnen diese Gerüchte mit, bemerke indessen ausdrücklich, daß es nur Gerüchte sind und sein können, da man diesmal viel geheimnißvoller zu Werke geht, als bei der ersten Erklärung. Was mich am meisten wundern würde, wäre ein neuer Regreß an den Bund, nachdem die frühere ritterschaftliche Eingabe so vergeblich gewesen. Würden die Zeitumstände seitdem günstiger, wie der neueste Bundesbeschluß in Betreff unserer Angelegenheiten zu beweisen scheint, so muß die Ritterschaft sich eben auch den Zeitumständen bequemen, indem sie die Landeswünsche durch Vermittelung der Ständeversammlung zur Kunde des Bundes bringt.

#### Amerika.

(Vereinigte Staaten und Mexiko.) New-Yorker Blätter bis zum 16. melden die am 29. März nach viertägiger Beschließung erfolgte Uebergabe der Stadt Veracruz und des Forts S. Juan de Ulloa an die Nordamerikaner. Die Besatzung von ungefähr 4000 Mann wurde nach geschehener Entwaffnung auf Ehrenwort nach Hause entlassen und am nämlichen Tage Stadt und Festung von den Siegern besetzt. Die ganze Campagne hatte nur 17 Tage gedauert. Das am 22. von den Schiffen und Landbatterien eröffnete Feuer auf die Stadt soll sehr mörderisch gewesen sein, so daß die Besatzung eigentlich durch die bedrängten Einwohner (deren bereits über 1000, zur Hälfte Weiber und Kinder, umgekommen waren) zu Unterhandlungen gezwungen wurde. Von dem Feuer, womit die Batterien der Mexikaner das der Schiffe erwiderten, soll kein einziger Schuß getroffen haben. Auf der Landseite, außerhalb der Stadt, stand zur Unterstützung derselben General La Vega mit 6—10000 Reitern, welche durch Oberst Harney, an der Spitze von 300 (?) amerikanischen Dragonern und einem Train Artillerie angegriffen und nach einem fürchterlichen Blutbade in alle Richtungen versprengt wurden. Santa Ana war am 18. März in Mexiko angekommen, und Berichten aus New-Orleans vom 7. April zufolge war die bevorstehende Eröffnung von Friedensunterhandlungen mit den vereinigten Staaten eine entschiedene Sache. General Scott wollte, mit Zurücklassung einer Besatzung in der eroberten Stadt, nach Jalapa ziehen und dort den Gang der Ereignisse abwarten. Auf den Fall, daß sich die Friedensanerbietungen der Mexikaner verzögern sollten, war seine Absicht, auf diesem Wege nach der Hauptstadt zu marschiren, während General Taylor dieselbe Richtung von S. Luis her einschlagen sollte.

## W a c h t : A u f k ü n d i g u n g .

Von Seite des k. k. 1. Walachen 16ten Grenz-Infanterie-Regiments wird hiemit bekannt gemacht, daß im Monate Juli 1847 in nachgenannten Orten und an den festgesetzten Tagen folgende Allodial-Gefälle des Regiments auf die drei nacheinander folgenden Jahre vom 1. November 1847 bis Ende Oktober 1850 an den Meistbietenden zur kontraktmäßigen Benützung öffentlich feilgeboten werden, und zwar:

A) In dem Bataillons-Staabs-Quartier zu Hageg, am 24. Juli 1847.

Das aus solidem Materiale gebaute Wirths- und Einkehrhaus, mit 6 Wohnzimmern, einer Küche und 2 Kellern, nebst Stallung auf 20 Pferde und 1 Wagenschopfen, dann 2 Marktschankshütten und der Fleischhauerei, wozu eine Fleischbank vorhanden ist, zu Hageg.

Das aus solidem Materiale gebaute Wirthshaus mit 3 Wohnzimmern, einer Speiskammer, einer Küche und einem Keller, nebst Stallung auf 12 Pferde und 1 Wagenschopfen, dann Garten und Fleischhauerei zu Kudzier. Die Schankfreiheit und Fleischhauerei zu Waad.

Eine gemauerte Mahlmühle mit 2 Gängen, einem Wohnzimmer, einer Kammer und einer Küche zu Hageg.

Eine Mahlmühle mit 2 Gängen, einem Wohnzimmer, einer Kammer und einer Küche zu Kudzier.

Eine Mahlmühle mit einem Gang, einem Wohnzimmer und einer Küche zu Kudzier.

Ein Platz zu einer Walkmühle zu Kudzier.

Die Jahr- und Wochenmarktsgefälle mit einer Mauthütte zu Hageg.

B) In dem Regiments-Staabs-Quartier zu Orlat, am 19. Juli 1847.

Die Schankfreiheit und Fleischhauerei zu Sinna.

Die Schankfreiheit auf dem Kordonsposten Dusch mit einem Gartengrunde von 3432 Quadratklaster.

Die Befugniß Weinstöcke und Schindeln zu erzeugen bei Sinna.

Das aus solidem Materiale gebaute, einen Stock hohe Wirths- und Einkehrhaus mit 7 Wohnzimmern, einer Kammer, einer Küche, einem Keller, Stallung auf 8 Pferde, Wagenschopfen, Garten und die Fleischhauerei, wozu eine Schlacht- und Fleischbank mit einer Kammer vorhanden ist, zu Orlat.

Die Wochenmarktsgefälle zu Orlat.

Das aus solidem Materiale gebaute Wirths- und Einkehrhaus mit 4 Wohnzimmern, einer Kammer, Küche, Keller, Stallung auf 12 Pferde, Wagenschopfen und Garten; dann die Fleischhauerei auf der Land- und Commercialstraße zu Westen.

Die Schankfreiheit und Fleischhauerei zu Rasovik.

Zwei Kalköfen nebst zwei Kalkkammern und ein Wohnhaus mit 1 Wohnzimmer, 1 Kammer und 1 Küche zu Orlat.

Die Ararial-Weidgebiete und zwar:

Benanntlich	Flächen- Inhalt	Anzahl des Viehes, welches dasselbst bequem weiden kann		Benanntlich	Flächen- Inhalt	Anzahl des Viehes, welches dasselbst bequem weiden kann	
		Joch	Stück			Joch	Stück
Poville mit, halb Kretsuniadza	623 $\frac{533}{1600}$	6—	700	Turrura	552 $\frac{300}{1600}$	4—	500
Notfisle	208 $\frac{1600}{1600}$	3—	400	Paltineju	231 $\frac{1120}{1600}$	3—	500
Munku Kalului	372 $\frac{1100}{1600}$	4—	500	Sugafille	528 $\frac{1200}{1600}$	4—	500
Muntfetu mare	1162 $\frac{1200}{1600}$	8—	900	Dofzu Betrini	102 $\frac{133}{1600}$	100—	150
Podille mari, halb Kretsuniadza	490 $\frac{1600}{1600}$	6—	700	Muntfetu mit u. Pejenille	871 $\frac{680}{1600}$	5—	600
Kozile Warsilor mit	384	4—	500	Lomnatik	404 $\frac{1400}{1600}$	3—	400
				Dafcha miki	920	6—	700

C) In dem Bataillons-Staabs-Quartier zu Bayda Netse, am 6. Juli 1847.

Die Schankfreiheit und Fleischhauerei zu Bayda Netse, Posoritta, Lissa, Deszany, Netodr, Mardsineny, Kevatsel, Sebisch, Dhaba, Wutsum, Waad, Sinka, Szunog, sek und Tohann.

Zwei Steinbrücke zu Sinka.

Ferner wird von Seite des kaiserlichen königlichen 1. Walachen Grenz-Infanterie-Regiments Nr. 16 bekannt gemacht, daß im Monate Juli 1847 in den nachgenannten Orten und an den beigefügten Tagen folgende revindicirten Weidgebirge dieses Regiments, auf drei nacheinander folgende Jahre vom 1. November 1847 bis Ende Oktober 1850 an den Meistbietenden zur kontraktmäßigen Benützung öffentlich werden feilgeboten werden und zwar:

A. In dem Bataillons-*Staabs-Quartier zu Hatzeg, am 24. Juli 1847.*

Revindicirte Weidgebirge	Flächen-	Anzahl des zu weidenden Viehes	Revindicirte Weidgebirge	Flächen-	Anzahl des zu weidenden Viehes
	Inhalt			Inhalt	
	Joch	Stück		Joch	Stück
Ţibaniul	695 $\frac{734}{1600}$	1434	Szurtul	492 $\frac{1232}{1600}$	2500
Deresu	307 $\frac{171}{1600}$	459	Szewoaje late	1012 $\frac{1068}{1600}$	1000
Stogeniſa	440 $\frac{1465}{1600}$	666	Polatiſte	523 $\frac{1286}{1600}$	440
Dialu Ţzvorului	360 $\frac{929}{1600}$	543	Priſloape	1405 $\frac{1835}{1600}$	1300
Koſiſte	797 $\frac{1433}{1600}$	1200	Piſſoru Szurupetzy	199 $\frac{1235}{1600}$	180
Groapa Szake	231 $\frac{766}{1600}$	351	Dregoy u. Doſzu Murzy	1044 $\frac{964}{1600}$	880
Kapra	2190 $\frac{10}{1600}$	3285	Straffa, Nuttul u. Suteſtu	911 $\frac{1056}{1600}$	1004
Someteſku	473 $\frac{1550}{1600}$	714	Sleveny	4490 $\frac{362}{1600}$	5580
Siglo 1.	398 $\frac{1045}{1600}$	1500	Koſoana	658 $\frac{1800}{1600}$	462
Siglo 2.	298 $\frac{1064}{1600}$	1500	Slima	276 $\frac{1200}{1600}$	226
Semenaria	709 $\frac{1076}{1600}$	3000	Pojana Mujery	826 $\frac{1200}{1600}$	436
Gura Plajului	442 $\frac{1536}{1600}$	1500	Szelania	701 $\frac{1800}{1600}$	310
Koaſta Urſzului	387 $\frac{447}{1600}$	1500	Gaura Urſzului	387 $\frac{200}{1600}$	306
Koarnelle u. Zenoaga	818 $\frac{10}{1600}$	2000	Koaſta lui Ruſ	1370 $\frac{1400}{1600}$	812
Regreſte	652 $\frac{1010}{1600}$	1600	Boha	404 $\frac{500}{1600}$	155
Bagyul	312 $\frac{751}{1600}$	1500			

B. In dem Regiments-*Staabs-Quartier zu Orlat, am 19. Juli 1847.*

Revindicirte Weidgebirge	Flächen-	Anzahl des zu weidenden Viehes	Revindicirte Weidgebirge	Flächen-	Anzahl des zu weidenden Viehes
	Inhalt			Inhalt	
	Joch	Stück		Joch	Stück
Groapelle de ſzuſ	794 $\frac{600}{1600}$	600	Szeretſinu de miſtoſ	1462 $\frac{300}{1600}$	800
Groapelle de ſchoſ	452 $\frac{800}{1600}$	4—500	Szeretſinu de lature	1080	600
Ţiaſa de ſchoſ	600	6—700	Valintu mare	1218	700
Ţiaza de ſzuſ	398 $\frac{1000}{1600}$	500	Valintu mi	693 $\frac{800}{1600}$	600
Haneſchu de ſzuſ	1676 $\frac{1400}{1600}$	700	Wallu	2200	1000
Haneſchu de ſchoſ	1676 $\frac{1400}{1600}$	700	Furnika	1546 $\frac{1400}{1600}$	1100
Goaſa de ſchoſ	1387 $\frac{800}{1600}$	6—700	Oltiava	1425	900
Goaſa de ſzuſ	1419 $\frac{800}{1600}$	700	Strikatu	1750	894
Szeretſinu mare	1559 $\frac{1800}{1600}$	900			

Jeder Pachtluſtige hat vor der Verſteigerung das, dem betreffenden Pachtgegenſtand angemessene und von der Vizitations-Commission zu beſtimmende Reugeld, nicht unter fünf und nicht über zehn Prozent des Ausrufspreiſes, die Pächterſteher hingegen, wenn ſie nicht hinreichende ſchuldenfreie Realitäten im doppelten Schätzungswerte des halbjährigen Pachtſchillings beſitzen, auf welche ihre eingegangene Verbindlichkeit für das allerhöchſte Aerar mittelſt geregelter Grundbuchs-Intabulation geſichert werden könnte, eine Hälfte des erſtandenen jährlichen Pachtbetrages entweder in baarem Geld oder in öffentlichen Fonds-Obligationen nach dem beſtehende Courſe, zu erlegen.

Das vorhinein bezahlte Neugeld erhalten jene, welche keinen Pacht erstehen, gleich zurück; die Pächter-  
steher hingegen erst dann, wenn sie die vorgeschriebene Kaution des halbjährigen Pachtshillings erlegt haben werden.

Auf den Fall, wenn die Kaution nicht in baarem Gelde oder Staats-Obligationen erlegt wird, und die  
Arrenda auf unbewegliche Realitäten gesichert werden müßte, hat jeder Pachtlustige darüber die obrigkeitlich bestät-  
tigte Schätzungsurkunde mit dem grundbücherlichen Auszuge der darauf haftenden Schulden und Lasten, vor der  
Versteigerung der Pachtgefälle der Erarrendirungs-Kommission zu übergeben. —

Schriftliche Offerte werden nur dann angenommen:

- 1) Wenn der Offerent ein rechtlicher in seinen Umständen aufrechter Mann ist.
  - 2) Wenn die schriftlichen Offerte noch vor dem förmlichen Abschlusse der Lizitations-Verhandlung einlangen  
und denselben die bestimmte Kaution oder das Badium oder statt derselben der gültige Erlagschein jener Kassa bei-  
geschlossen ist, bei welcher Ein oder das Andere erlegt wurde.
  - 3) Wenn der Offerent in seinem Offertschreiben ausdrücklich erklärt, daß er in nichts von den bekannt ge-  
machtten Lizitations- oder Kontraksbedingungen abweichen wolle, vielmehr sich durch sein schriftliches Offert eben so  
verbindlich mache, als wenn ihm die Lizitationsbedingungen bei der mündlichen Versteigerung vorgelesen worden  
wären, und er dieselben, so wie das Protokoll selbst mit unterschrieben hätte.
  - 4) Wenn er sich in dem schriftlichen Offerte zugleich verpflichtet, falls er Ersteher bleiben sollte, nach er-  
haltener offizieller Kenntniß davon das Badium zur vollen Kaution unverzüglich zu ergänzen, und falls er dieses  
unterlasse, sich dem richterlichen Vorfahren ganz, und zwar so zu unterwerfen, als wenn er die Kaution selbst erlegt,  
und die Pachtgerechtsame übernommen hätte, so daß er zur Ergänzung der Kaution auf gesetzlichem Wege verhalten  
werden kann, weswegen:
  - 5) Wenn ein solches schriftliches Offert einen bessern Anboth macht, als jener des mündlich Bestbieters ist,  
die Lizitation mit dem schriftlichen Offerenten, wenn er zugleich anwesend ist, und mit den sämtlichen mündlichen  
Lizitanten wieder aufgenommen resp. fortgesetzt und als Basis dieser fortgesetzten Verhandlung das schriftliche Offert  
angenommen wird, und wenn endlich:
  - 6) Der Anboth des schriftlichen Offerts dem mündlichen Bestbothe gleich ist, so wird Letzterem der Vor-  
zug gegeben, nicht weiter verhandelt, und mit dem mündlichen Bestbieter die Verhandlung abgeschlossen. —
- Jeder Pachtshilling ist immer vierteljährig vorhinein in Conv.-Mze. baar zu bezahlen. —  
Pachtlustige haben sich daher an den bezeichneten Tagen und Orten, Vormittags um acht Uhr einzufinden,  
wo sie die nähern Lizitationsbedingungen, welche vor der Lizitation vorgelesen werden, nach Gefallen einsehen können.  
Von den Lizitationsbedingungen kann außerdem zu jeder Zeit in Orlat, Hageg und Wanda Reise Einsicht  
genommen werden.

Orlat, am 5. Mai 1837.

## Aufforderung.

Es werden hiermit die Erben des im laufenden Jahr  
verstorbenen hiesigen Doctors der Medizin Peter Richter  
aufgefordert, sich mit den zur Erweisung ihres Erbrechtes  
auf die Verlassenschaft des erwähnten Doctors nöthigen  
Urkunden am 26. Juni l. J. vor dem hiesigen löblichen  
Stadt-Theilamte entweder persönlich oder durch Bevoll-  
mächtigte um so sicherer zu melden, als am gedachten  
Tage die erwähnte Verlassenschaft ohne weiteres wird  
abgehandelt werden. Kronstadt, am 12. Mai 1847.

Der Magistrat.

## A. Conterschweller,

bürgerl. Buchbinder in Kronstadt,

gibt sich die Ehre hiermit ergebenst anzuzeigen, daß  
bei ihm auch alle Arten

### Galanterie- und Futeral- Arbeiten

zu den billigsten Preisen, und elegant gefertigt wer-  
den. Auch verspricht er schnelle Bedienung und bittet

um zahlreiche Aufträge. Wohnt in der untern Spi-  
talsneugasse No. 279.

## Beachtenswerthe Anzeige.

Ein, in dem Unterrichte und Erziehung der Ju-  
gend bewährtes, kinderloses Haus wünscht ein oder  
zwei schulbesuchende Knaben von 8 bis 13 Jahren  
in Kost und unter seine Aufsicht, Pflege, Bildung und  
Privatunterricht in der lateinischen, deutschen oder un-  
garischen Sprache, wie auch den übrigen erforderlichen  
Lehrgegenständen, monatlich a 10 fl. EM. zu nehmen.  
Näheres bei J. Gött und W. Remeth.

In der obern Schwarzgasse No. 318 sind mehrere  
Wohngelegenheiten zu vermietthen. Näheres erfährt man  
bei dem Hauseigenthümer.

Bei **Jeremias Baruch** in S. Sz. György  
sind verschiedenartige Mühlequisten, kupferne große  
Branntweinkessel und andere Brenneinrichtungen zu  
den billigsten Preisen zu verkaufen. Näheres bei dem  
Genannten.

## Bekanntmachung.

Da in den Repper Stuhlsortschaften Seiburg

und Weißkirch das Hof- und Häuser-Grundbuch gefertigt worden ist; so wird dieses mit dem Beifügen hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht: daß hier ein derartiges Eigenthum nur durch Eintragung desselben auf des Erwerbers Namen im Grundbuche gesetzmäßig erworben werden könne, und daß diejenigen, welche in diesen Ortschaften irgend einen rechtlichen Anspruch auf derlei Besitzthümer zu machen haben und sich diesfalls versichern wollen, in Gemäßheit des 8. §. der Grundbuchsinstruktion sich über ihre Ansprüche, vom untenangesehnen Tage an gerechnet, innerhalb sechs Monaten, gehörig auszuweisen haben, widrigenfalls dieselben nach Versteigerung dieses Terrains, den aus der unterlassenen Anmeldung für sie erwachsenden Nachtheil sich selbst zuzuschreiben haben werden. Weißkirch, den 20. Mai 1847.

Die Seiburger und Weißkircher Communität.

### Pferdeverkauf.

Mittwoch den 2. und Donnerstag den 3. Juni d. J. werden aus dem Gestüte des Freih. Siegmund Szentkeresti auf dem Pferdemarkt zu Kronstadt 11 Stück aus gesucht gute Mutterpferde sammt 6 Fohlen von einem englischen Halbbluthengste, so auch 2 gut abgerichtete Wagenpferde, 1 fünfjähriger englisch Halbblut, Beschähengst, nebst noch mehreren andern jungen Pferden, entweder in manu verkauft, oder auch versteigerungsweise mit erstem Anschlag des Schätzungspreises dem Meistbietenden einzeln licitando abgeschlagen werden. Kaufliebhaber belieben sich an den oben bestimmten Tagen einzufinden.

### Gartenverkauf.

Der bürgerliche Tischlermeister Joh. Schneider ist willens seinen, in der obern Vorstadt, Rahmengaße, gelegenen Obst- und Kirchengarten No. 23, mit 3 Wohnungen, aus freier Hand unter billigen Bedingungen zu verkaufen.

### Anzeige.

Eine in gutem Stande erhaltene Markthütte ist entweder zu verkaufen oder auch über die Marktzeit zur Benutzung auszugeben. Näheres bei P. E. Clompe.

### Anzeige.

Beim Endesgefertigten sind verschiedene Gattungen von weißen, rothen und blauen Maschin-Baumwollgarne, hiesige Baumwoll Handgespinnste, Baumwollknollen für Seifensieder und Kerzenzieher, feinsten Java-Indigo, und feine Breslauer Herbst-Farbröthe, um den billigsten Preis zu bekommen.

Seine Wohnung, und Waaren-Magazin sind in der Purzengasse im Hause des Herrn Petrus Sohn u. Aporefers Nr. 203 hinwärts linkerhand im 1. Stock. Kronstadt, am 24. März 1847.

Emanuel Thoma Schaffio,  
griechischer Handelsmann.

Ein ganz neuer Neuditschauer Wagen, welcher mit einem Dach zum Zurücklassen versehen, elegant und so leicht ist, daß man mit einem einzigen Pferde darin fahren könnte, ist um einen billigen Preis zu verkaufen und im Hause des Hrn. Stadt- und Distrikts-Fiscal Neugeboren zu sehen. Nähere Auskunft kann bei Hrn. Neugeboren eingeholt werden.

Eine Quantität Makulaturpapier, das Ries 1 fl. 12 kr. CM. ist beim Buchdrucker Joh. Gött zu haben.

### Gefrorenes

ist von heute an den ganzen Sommer hindurch in der Conditorei des Unterzeichneten auf dem Fischmarke im Redouten- und Theater-Gebäude zu haben.

Joseph Draxler,  
Conditior.



In eine gangbare Schenke in der Blumenau, wird ein solider Schenker gesucht. Näheres in der Buchdruckeret.

### Bekanntmachung.

Für die diesjährige Badezeit ist das in Borzék befindliche Gasthaus, mit mehreren Zimmern, dem Tanzsaal und dem Billard in Pacht zu geben. Hierauf Reflektirende belieben sich an den dasigen Pächter zu wenden.

Unter einem macht man hiermit auch zugleich bekannt, daß die Straße nach diesem berühmten Badeorte ganz gut hergestellt und die Reise nach diesen Heilquellen für die Badegäste auf das Bequemste geschehen kann.

Ganz gewürzlose, rein aus Cacao und Zucker zubereitete, Chocolate ist in der Kronstädter Papierfabrik-Niederlage zu haben.

### Ankündigung.

Beim grünen Baum in der Altstadt sind mehrere Züge Pferde zu Ausflügen, und zu größeren Reisen fortwährend zu billigen Preisen zu haben.

### Lotto-Ziehung in Hermannstadt

am 22. Mai

72 39 89 37 25.

Die nächste Ziehung ist am 2. Juni 1847.